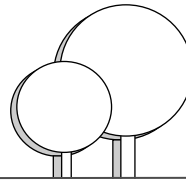




**GEMEINDE  
KIRCHROTH**



**dipl.-ing. gerald eska  
landschaftsarchitekt**

ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, D-94327 BOGEN  
FON 09422 / 805450, FAX -/805451  
info@eska-bogen.de www.eska-bogen.de

## **GRÜNORDNUNGSPLAN KIESABBAUGEBIET „KIRCHROTH“**

Gemeinde Kirchroth  
Landkreis Straubing-Bogen  
Reg.-Bezirk Niederbayern

### **FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND HINWEISE**

Aufstellungsbeschluss vom 27.08.2013  
1. Fassung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2014  
Billigungs- u. Auslegungsbeschluss vom 28.04.2015  
Satzungsbeschluss vom 26.04.2016

#### **Vorhabensträger:**

Gemeinde Kirchroth  
vertreten durch Herrn  
Ersten BGM Josef Wallner  
Regensburger Straße 22

94356 Kirchroth

Fon 09428/9410-0  
Fax 09428/9410-15  
poststelle@kirchroth.de

.....  
Josef Wallner  
Erster Bürgermeister

#### **Aufgestellt:**

Büro  
Dipl.-Ing. Gerald Eska  
Landschaftsarchitekt  
Elsa-Brändström-Str. 3

94327 Bogen

Fon 09422/8054-50  
Fax 09422/8054-51  
info@eska-bogen.de

.....  
Gerald Eska  
Landschaftsarchitekt





## Inhaltsverzeichnis

### FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

	Seite
<b>1. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Abbau und zur Rekultivierung</b>	<b>3</b>
1.1 Abbau.....	3
1.2 Oberbodenarbeiten .....	4
1.3 Verfüllungen .....	5
1.4 Ufer- und Böschungsgestaltung .....	6
1.5 Pflanzmaßnahmen .....	6
<b>2. Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>8</b>
2.1 Betriebsanlagen .....	8
2.2 Verkehrsflächen .....	8
2.3 Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen.....	8
2.4 Zulässigkeit von baulichen Anlagen .....	8
2.5 Nachfolgeplanungen .....	9
2.6 Verhältnis Eingriff – Kompensation .....	9

### HINWEISE



## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Abbau und zur Rekultivierung

#### 1.1 Abbau

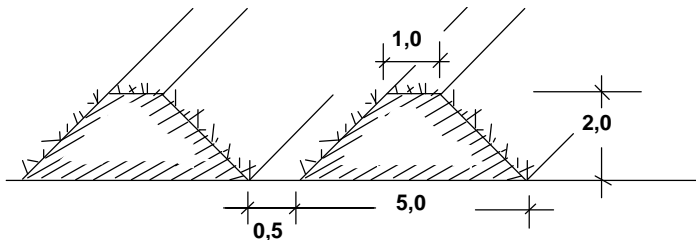
- 1.1.1 Festgesetzte Abbaugrenzen bei geplanten Nass-Abbauflächen (Mindest-Sicherheitsabstände), gemessen immer von der Oberkante des Geländeanschnittes:
- zur Staats- und Kreisstraße (Fahrbahnrand): 20 m
  - zu sonstigen Straßen und Wegen: 10 m
  - zu Nachbargrundstücken: 5 m
  - bei zulässiger anschließender Wiederverfüllung: 5 m
- 1.1.2 Die jeweils zulässige Abbautiefe wird maximal durch die Oberkante der schwer- oder undurchlässigen tertiären Schicht unter der grundwasserleitenden Schicht bestimmt. Der Grundwasserträger und die darunter liegenden Bodenschichten dürfen nicht angeschnitten werden.
- 1.1.3 Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn
- die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen einschließlich derjenigen für die Ausgleichsflächen vorliegen;
  - die genehmigten Grenzen des Abbaugebietes und die einzuhaltenden Abstände deutlich sichtbar und dauerhaft im Gelände gekennzeichnet sind;
  - die von der Genehmigungsbehörde festgesetzte Sicherheit geleistet worden ist.
- 1.1.4 Die unter Wasser liegenden Böschungen der zukünftigen Baggerseen sind grundsätzlich in gewachsenem Boden stehen zu lassen (vgl. Ziff. 1.2 der Festsetzungen durch Planzeichen).
- Ausgenommen sind Bereiche mit zulässigen Wiederverfüllungen gemäß Ziff. 1.3 der Festsetzungen durch Planzeichen.
- 1.1.5 Die Unter-Wasser-Böschungen sind - mit Ausnahme von Bادهufern (s. 1.1.6) - bis zur Abbausohle mit einer Neigung von max. 1:1,5 auszubilden (s. Regelquerschnitte).
- 1.1.6 Die Böschungen von Bادهufern sind mind. bis zu einer Tiefe von 1 m unter dem Wasserspiegel mit einer Neigung von 1:10, zwischen 1 m und 2 m mit 1:4, anschließend bis zur Abbausohle mit max. 1:1,5 auszubilden (s. Regelquerschnitt B).



- 1.1.7 Die je nach Donauwasserstand unterschiedlichen Grundwasserhöhen können Ringdeiche aus Kies- oder Abraumschüttungen um die zukünftigen Gewässer erforderlich machen. Vorbehaltlich anderer Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist eine Deichkrone von 320,70 m ü.NN. entlang aller Ufer zu gewährleisten, um ein Aus- oder Überlaufen wirksam zu verhindern.
- 1.1.8 Auch bei zeitlich getrennten Abbauabschnitten, bei verschiedenen Grundstücksbesitzern oder mehreren Abbauunternehmen sind stets die im Plan zusammenhängend dargestellten Gewässer als solche auszubilden; verbleibende trennende Dämme oder Schüttungen sind nicht zulässig.

## 1.2 Oberbodenarbeiten

- 1.2.1 Bei sämtlichen Oberbodenarbeiten ist die jeweils gültige Fassung der DIN 18915 - Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke - zu beachten.
- 1.2.2 Oberboden ist vollständig und getrennt von anderen Bodenbewegungen abzutragen und abseits vom Abbaubetrieb geordnet zwischenzulagern.
- 1.2.3 Für die Lagermieten gelten folgende max. Abmessungen (m):



Schemaschnitt Oberbodenmiete

Die Oberbodenmieten sollten bei Lagerungszeiten von länger als einem Jahr nach DIN 18917 Abs. 3.3 mit einer Zwischenbegrünung angesät werden. Dadurch werden die Sicherung der Bodenfauna, eine Anreicherung von Nährstoffen sowie ein Schutz gegen Verunkrautung gewährleistet.

- 1.2.4 Oberboden darf nicht als Auffüllmaterial ins Wasser eingebracht werden. Bei Andeckarbeiten in Gewässernähe ist ein seitlicher Mindestabstand von mind. 3 m einzuhalten.
- 1.2.5 Im Bereich von Pflanzflächen ist ca. 30 cm Oberboden aufzutragen. Eine einmalige, rein organische Düngung zum Pflanzzeitpunkt ist zulässig. Mine-



ralische Düngemittel sind aufgrund der Auswaschungsgefahr nicht zulässig.

- 1.2.6 Im Bereich zukünftiger Liegewiesen ist nach erfolgter Geländeplanie max. 15 cm Oberboden aufzutragen und mit Rasen anzusäen. Eine Düngung der Rasenflächen ist zur Vermeidung von Auswaschungen nicht zulässig.

### **1.3 Verfüllungen**

- 1.3.1 Anfallender Abraum (Unterboden, Rotlage) ist getrennt vom Oberboden zu lagern und für genehmigte spätere Auffüllungen außerhalb verbleibender Wasserflächen zu verwenden.
- 1.3.2 Die Wiederverfüllung ist ausschließlich mit folgenden Materialien vorzunehmen:
- unbedenkliches Abraummaterial, unverwertbare Lagerstättenanteile, Stäube und Waschschlamm aus den Entnahmestellen innerhalb des Geltungsbereiches
- 1.3.3 Verfüllungen dürfen nur an den im Plan mit Ziff. 1.3 der Festsetzungen durch Planzeichen bezeichneten Stellen und damit überwiegend parallel zur Grundwasserfließrichtung erfolgen, außer es ergeben sich in den einzelnen wasserrechtlichen Verfahren zwingende Gründe für eine Änderung. Geringfügige Änderungen im Rahmen detaillierter Gestaltungspläne sind zulässig.
- 1.3.4 Alle anderen Ufer sind in gewachsenem Boden stehen zu lassen und im Zuge der Rekultivierung auf erforderliche Böschungsneigungen mit anstehenden Materialien (!) nachzuarbeiten. Das Einbringen von zusätzlichem Abraum zur Unter-Wasser-Gestaltung ist nicht zulässig.
- 1.3.5 Die Überwachung der Verfüllung erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens zu den Eckpunkten in der jeweils aktuellsten Fassung (vom 09.12.2005). Folgende im Leitfaden aufgelistete Punkte sind Grundlage für die Überwachungsmaßnahmen während der Verfüllung und werden hiermit festgesetzt:
- B 10: Allgemeine Anforderungen an Verwertungsbetriebe, technische Anforderungen
  - B 11: Eigenüberwachung
  - B 12: Fremdüberwachung
- 1.3.6 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht nach Anlage 11 des Leitfadens zusammenzustellen. Der Bericht ist dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf jeweils bis spätestens zum 01.04. eines Jahres vorzulegen.



## 1.4 Ufer- und Böschungsgestaltung

- 1.4.1 Die genaue Gestaltung der Abbauböschungen und der neuen Uferlinien ist in detaillierten Gestaltungsplänen (Maßstab mind. 1:1.000) unter Beachtung der Vorgaben dieses Grünordnungsplanes darzustellen.
- 1.4.2 Böschungen sind entsprechend den vier Regelquerschnitten im eigentlichen Grünordnungsplan anzulegen. Die Ufer sind in ihrem Gesamtverlauf geschwungen zu gestalten und kleinräumig möglichst stark zu gliedern, um vielfältige ökologische Strukturen zu ermöglichen. Insbesondere bei festgesetzter naturnaher Nachfolgenutzung sollen oberhalb des Wasserspiegels auch Steilwände ausgebildet werden.
- 1.4.3 Auf eine landschaftsgerechte Einbindung der ggf. erforderlichen Ringdeiche in die Umgebung (variierender Verlauf der Böschungslinien, unterschiedliche Böschungsneigungen im Zuge der Rekultivierungsarbeiten) ist besonders zu achten.
- 1.4.4 Bis mind. 1 m über die mittlere Grundwasserlinie hinaus sind BADEUFER als Kies- oder Sandstrände herzustellen.

## 1.5 Pflanzmaßnahmen

- 1.5.1 Neupflanzungen haben an den im Plan bezeichneten Stellen zu erfolgen, die detaillierte Festlegung ist in den jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplänen zu treffen.
- 1.5.2 Es dürfen in Anlehnung an die Potentiell Natürliche Vegetation des Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwaldes (F5a) nur Arten der nachfolgenden Liste verwendet werden:
- 1.5.3 Zu verwendende Bäume:

### Laubbäume 1. Ordnung

Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Tilia cordata	-	Winter-Linde
Ulmus glabra	-	Berg-Ulme
Ulmus minor	-	Feld-Ulme

### Laubbäume 2. und 3. Ordnung

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche



#### 1.5.4 Zu verwendende Sträucher:

Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuss
Frangula alnus	- Faulbaum
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Wasser-Schneeball

1.5.5 Pflanzabstand ca. 1,5 m in den Reihen, ca. 1 m zwischen den Reihen (1 Gehölz je 1,5 qm), Pflanzreihen jeweils versetzt; bei Gehölzgruppen: Pflanzung der Sträucher in Gruppen zu mind. 3-5 Stück einer Art, Bäume einzeln eingestreut.

1.5.6 Folgende Mindestpflanzgrößen sind einzuhalten:

- Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 12-14 cm
- Bäume 2. und 3. Ordnung: Heister (Hei), 2xv., Höhe 150-200 cm
- Sträucher: verpflanzte Sträucher (Str), mind. 2 Triebe, Höhe 60-100 cm

1.5.7 Die Pflanzenqualität für Pflanzungen im öffentlichen Bereich muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

1.5.8 Falls in ausreichenden Stückzahlen vorhanden, ist standortgerechtes, autochthones Pflanzgut (= von ortsnahen Wildbeständen des Naturraumkomplexes „Tertiärhügelland“ abstammende Gehölze) zu verwenden.

1.5.9 Eine vorübergehende Sicherung der Pflanzflächen gegen Verbiss und gegen Betreten ist auf eine Dauer von ca. 5 Jahren mit Wildschutzzäunen vorzunehmen. Die Pflanzungen sind mit Stroh oder Rinde zu mulchen, fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist unzulässig. Ebenso sind zum Grundwasserschutz weitere Düngegänge zusätzlich zur einmaligen Startdüngung nicht zulässig.

1.5.10 Durch natürliche Ansamung an verbleibenden Ufern entstehende Einzelgehölze und Gehölzgruppen sind grundsätzlich zu erhalten.

1.5.11 Die künstliche Einbringung von Schilf, Wasser- und Sumpfpflanzen ist nicht erforderlich. Die natürliche Entwicklung ist hier abzuwarten. Natürlich ansiedelnde Pflanzen dürfen nicht beseitigt werden.

1.5.12 Die gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind einzuhalten.



1.5.13 Zum Fahrbahnrand der Staatsstraße ST2125 ist mit hochstämmigen Gehölzen ein Pflanzabstand von mind. 8 m einzuhalten.

## **2. Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen**

### **2.1 Betriebsanlagen**

2.1.1 Sämtliche in Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehenden Anlagen und Bauwerke sind nach Abbauende vollständig (incl. Fundamente) abzubauen und zu entfernen. Die Flächen sind entsprechend der vorgesehenen Nachfolgenutzung zu rekultivieren.

### **2.2 Verkehrsflächen**

2.2.1 Die Zu- und Abfahrt von LKWs hat ausschließlich über vorhandene Straßen und Wege zu erfolgen, sie muss verkehrssicher angelegt sein und einen reibungslosen Ablauf gewährleisten. Ggf. erforderliche Wegeausbauten (Verbreiterungen, Ausweichstellen etc.) sind nur in wassergebundener Bauweise (als Kiesweg) zulässig.

2.2.2 Für die geplanten Naherholungsnutzungen sind zur Besucherlenkung Parkplätze in erforderlicher Anzahl anzulegen. Die Befestigung der Parkplätze und der dafür erforderlichen Erschließungswege ist ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien (Kies, Schotter, Schotterrassen, Mineralbeton o.ä.) auszuführen.

2.2.3 Pro 5 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum in räumlichem Zusammenhang zur Gliederung und Beschattung der Parkflächen zu pflanzen.

### **2.3 Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen**

2.3.1 Für die vorgesehenen Nachfolgenutzungen sind die notwendigen sanitären Einrichtungen (Toiletten mit ordnungsgemäßer Abwasserbeseitigung) zu errichten.

2.3.2 Evtl. erforderliche Strom-, Fernmelde-, Wasser- und Abwasserleitungen von und zu geplanten Betriebsanlagen sind, wo möglich, in vorhandene öffentliche Feldwege zu legen.

### **2.4 Zulässigkeit von baulichen Anlagen**

2.4.1 Die Errichtung von Fischer- oder Vereinshütten, von Wochenendhäusern oder anderen baulichen Anlagen, die Errichtung von Lagerplätzen, von Einzäunungen jeglicher Art (Ausnahme: geplanter Campingplatz) sowie die Aufstellung von Wohnwagen und dergleichen ist im Geltungsbereich des Grünordnungsplanes außer an den im Plan festgesetzten Stellen nicht zulässig.





## 2.5 Nachfolgeplanungen

- 2.5.1 Für geplante Abbauflächen sind jeweils wasserrechtliche Genehmigungen zu beantragen.
- 2.5.2 Den konkreten Abbauanträgen sind für sämtliche Bereiche mit naturbezogener Nachfolgenutzung aus dem Grünordnungsplan zu entwickelnde Landschaftspflegerische Begleitpläne mit detaillierten Angaben zur Geländegestaltung und zur Bepflanzung (Maßstab mind. 1:1.000) beizufügen.
- 2.5.3 Für geplante Kiesaufbereitungsanlagen sind in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen ggf. immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich.
- 2.5.4 Für geplante Freizeiteinrichtungen, Kinderspielplätze, Parkplätze sowie den Campingplatz sind detaillierte Freiflächengestaltungspläne im Maßstab mind. 1:200 auszuarbeiten.
- 2.5.5 Für die mit Ziff. 2.5 und 2.6 der Festsetzungen durch Planzeichen zulässigen Sondergebiete mit mögl. baulichen Entwicklungen sind Bebauungs- mit Grünordnungspläne im M = 1:1.000 mit anschl. Einzelbauanträgen erforderlich.
- 2.5.6 Für die Nachfolgenutzung „Sondergebiet Golf“ sind ca. 20-25 % naturnahe Flächen - auch unter Einbeziehung naturnaher Ufergestaltungen - vorzusehen.
- 2.5.7 Die Planung, Bauüberwachung und Umsetzung aller Maßnahmen ist von qualifizierten Fachleuten durchzuführen.

## 2.6 Verhältnis Eingriff – Kompensation

- 2.6.1 Für die Landschaftspflegerischen Begleitpläne sind folgende Vorgaben zu beachten:
- 2.6.1.1 Maximal 70 % der zukünftigen Uferlängen können im Hinblick auf verschiedene Nachfolgenutzungen (Baden, Fischen, Golf etc.) rekultiviert werden.
- Mindestens 30 % der zukünftigen Uferbereiche sind ausschließlich Zwecken des Naturschutzes vorzuhalten (wobei eine Mindestuferbreite vom 20 - 25 m nicht unterschritten werden darf); alternativ: entsprechende externe Ausgleichsflächen, z.B. im Bereich der Steinacher Mooswiesen.
- Die in den Festsetzungen durch Planzeichen dargestellten zukünftigen Ufernutzungen verteilen sich wie folgt:

Badeufer:	ca. 3 %,
Ufer am Golfplatz:	ca. 29 %,
Ufer mit mögl. Fischereiausübung:	ca. 37 %,



natürliche Ufer ohne Nutzung: ca. 31 % der Gesamt-Uferlänge.

2.6.1.2 Für die naturnahe Ufergestaltung sind die Regelquerschnitte C (Steilufer) und A (Flachwasserzone) im Verhältnis ca. 10 % zu 90 % einzuhalten.

2.6.1.3 Ausschließlich naturnah gestaltete Weiher mit Flachwasserzonen etc. ohne andere Nachfolgenutzung (Fischerei, Baden, Golf etc.) gleichen in sich sämtliche Erfordernisse aus. Innerhalb des Geltungsbereichs sind dies die Weiher Nr. 5 und Nr. 7.

2.6.1.4 Evtl. erforderliche Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Grünordnungsplanes sollen bevorzugt in der Ruhezone der Mooswiesen erfolgen.

Außerhalb liegende Ersatzflächen und -maßnahmen sind dabei nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG bereits geschützte Flächen sind dabei grundsätzlich nicht anrechenbar (Ankauf und Sicherung sind kein Ersatz).

Vereinbarungen über bestimmte dauerhafte Pflegemaßnahmen sind nur bedingt anrechenbar (Umfang in Absprache mit der UNB).

2.6.2 Vor Beginn einzelner Abbauabschnitte ist der Genehmigungsbehörde von den Abbaunehmen ein Nachweis über den Erwerb einer geeigneten Ersatzfläche vorzulegen.



## **HINWEISE**

### **1. Allgemeine Hinweise zum Abbau**

Die einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau- bzw. Steinbruch-Berufsgenossenschaften (TBG), die Verordnung über das Lagern wassergefährdender und brennbarer Flüssigkeiten (VLWF), das Bayerische Wassergesetz (BayWG) und die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden in der jeweils aktuellsten Fassung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen sind zu beachten (z.B. AIIIMBI Nr. 13/1995, zuletzt geändert in AIIIMBI Nr. 5/2002)

Für geplante Teil-Abbauf Flächen sind jeweils wasserrechtliche Genehmigungen zu beantragen.

### **2. Hinweise zu evtl. vorhandenen Bodendenkmälern**

Der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen muss auf Verlangen die Möglichkeit eingeräumt werden, so frühzeitig wie möglich vor dem Beginn des eigentlichen Kiesabbaues Sondagegrabungen mit einem Bagger mit Humusschaufel durchzuführen, um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung eventueller Bodendenkmäler besser abschätzen zu können. Die Kosten für diese Maßnahme sind vom Abbauunternehmer zu tragen.

Sollten dabei Bodendenkmäler mit guten Erhaltungsbedingungen und von größerer Bedeutung angetroffen werden, so kann eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 7 Bay. DschG bzw. eine Abbaugenehmigung erst erteilt werden, wenn die Antragsteller es ermöglichen, auf ihre Kosten bauvorgreifend den gesamten der Zerstörung zum Opfer fallenden Teil des Bodendenkmals freizulegen und zu bergen. Dabei ist die notwendige Zeit für die sach- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten zu gewähren. Es ist deshalb zwingend notwendig, von vornherein eine längere Frist zwischen Humusabtrag und eigentlichem Abbaubeginn für die erforderlichen Ausgrabungen einzuplanen. Erst wenn seitens des Landesamtes nach der Untersuchung eine Unbedenklichkeitserklärung vorliegt, können die betroffenen Flächen abgebaut werden.

Gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind grundsätzlich bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege – Dienststelle Regensburg - zu melden.



### **3. Hinweise zu vorhandenen Freileitungen**

- 3.1 Die Zufahrt zu den Strommasten der vorh. 380 kV-Freileitung sowie der 20 kV-Freileitung ist zu jeder Jahreszeit zu gewährleisten.
- 3.2 Die statische Sicherheit der Masten ist zu gewährleisten. Zur Festlegung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist vor Beginn der Abbauarbeiten eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Stromversorgungsunternehmen erforderlich.
- 3.3 Der Sicherheitsbereich unter Leitungen ist bei späteren Pflanzmaßnahmen zu beachten (einzuhaltender Abstand zw. Leiterseilen und Gehölzen: mind. 3,0 m bei 20-kV-Leitungen bzw. mind. 5,0 m bei 380 kV-Leitungen).

### **4. Staubemissionen**

Auf eine (witterungsabhängige) erforderliche Befeuchtung der Wege sowie der Reifen der Transportfahrzeuge zur Minimierung von Staubemissionen und Verunreinigungen angrenzender Wege und Straßen wird hingewiesen. Verschmutzungen auf den Straßen im Aus- und Einfahrtsbereich zur Kiesabbaufläche sind nach Erfordernis zu reinigen.

### **5. Regelung der Gewässerunterhaltung**

- 5.1 Die wasserrechtliche Unterhaltungspflicht verbleibt beim jeweiligen Eigentümer der Kiesweiher bzw. der verfüllten Flächen.
- 5.2 Die wasserrechtliche Unterhaltungspflicht umfasst nicht die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen wie Spiel- und Liegewiesen einschließlich der erforderlichen Erschließungseinrichtungen (Ver- und Entsorgungsanlagen, Zufahrten, Parkplätze).  
Hierfür muss vor dem Abbau ein geeigneter Träger (Naherholungsverein, Gemeinde) feststehen.

### **6. Hinweise zu Gewässern 3. Ordnung**

- 6.1 Die Funktion des am Nordrand des Planungsbereiches verlaufenden Grabens muss gewährleistet bleiben, d.h. im Falle eines Eigenhochwassers des Grabens muss die Entwässerung Richtung Kößnach gesichert sein und zugleich verhindert werden, dass eine Ausuferung in das Abbaugebiet stattfindet.